

Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Anwendungsorientierte Informatik (Fachspezifischer Teil)

Zum 11.10.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 9. Februar 2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) den fachspezifischen Teil der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Anwendungsorientierte Informatik in der nachstehenden Fassung genehmigt. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven vom 30. September 2009 (Brem.ABl. 2010 S. 37) (AT-MPO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie beinhaltet die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang der absolvierten Module beträgt 90 Leistungspunkte (Credit Points, CP).

§ 2

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden in den in § 7 Absatz 2 AT-MPO genannten Formen sowie in Form eines Entwurfs erbracht. Ein Entwurf ist die Erstellung eines Designs bzw. eines Modells und/oder einer Implementierung, die mit fachspezifischen Methoden entwickelt wird. Der

Entwurf ist in der Regel in einer Gruppenarbeit zu erstellen. Hierbei müssen die Anteile der einzelnen Bearbeiterinnen und Bearbeiter jeweils angegeben werden. Eine Projektarbeit nach § 7 Absatz 2 Nummer 5 AT-MPO kann von einer Gruppe von sechs bis zehn Studierenden unter Leitung einer oder eines Lehrenden bearbeitet werden. Das Projekt wird in der Regel über zwei Semester hinweg durchgeführt. Abweichend hiervon kann das Projekt in einem Semester mit der doppelten Stundenzahl durchgeführt werden. Über die Projektarbeit fertigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen schriftlichen Bericht an und präsentieren die Ergebnisse im Rahmen einer Abnahme.

(2) Die Art der in den Modulen zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen regelt Anlage 1.

(3) Module, die ganz oder teilweise in Englisch unterrichtet werden, können in dieser Sprache geprüft werden.

§ 3

Wiederholung der Prüfungen

(1) Bei maximal drei Prüfungsleistungen sind zwei Wiederholungen möglich.

(2) Wird eine Prüfungsleistung auch bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, wird eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten, wenn mindestens 40% der geforderten Leistung erbracht wurden.

§ 4

Masterarbeit und Kolloquium

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 48 Leistungspunkte erreicht hat.

(2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 22 Wochen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Das Kolloquium soll zu gleichen Teilen aus der Verteidigung und dem Vortrag bestehen.

§ 5

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich zu 67% aus den entsprechend den Creditpoints gewichteten Modulnoten und zu 33% aus der Note des Abschlussverfahrens. Die Note des Abschlussverfahrens errechnet sich zu 33% aus der Note des Kolloquiums und zu 67% aus der Note der Masterarbeit.

§ 6

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Master of Science“.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für Studierende, die bei oder nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule Bremerhaven aufnehmen.

Bremerhaven, den 9. Februar 2012

Der Rektor der
Hochschule Bremerhaven

Anlage 1:

Studien- und Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang Anwendungsorientierte Informatik

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Erläuterungen und Abkürzungen:

(1) Bei Modulen mit Wahlpflichtveranstaltungen (WP-) muss mindestens eine Veranstaltung aus jedem Modul absolviert werden. Die Module 1.13, 1.14, 2.10 und 2.11 werden unabhängig von der Wahl des Profils absolviert.

(2) Studierende können Wahlpflichtveranstaltungen (WP-) aus den folgenden Studienprofilen wählen:

- Profil 1: Zuverlässige integrierte Systeme (ZIS)

- Profil 2: Medieninformatik (MI)

- Profil 3: Komplexe betriebliche Anwendungssysteme (KBA)

(3) Für einen profilbezogenen Abschluss wählen Studierende außer den Modulen „Projekt“ und „Spezielle projektbezogenen Kompetenzen“ noch Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von mindestens 15 CPs aus den Modulen 1.10, 2.12, 2.13 und 2.14 aus demselben Profil. Die Profilbezeichnung wird dann als Zusatz im Zeugnis ausgewiesen. Wählen Studierende Wahlpflichtveranstaltungen aus unterschiedlichen Profilen wird ein Zeugnis ohne Zusatz erstellt.

(4) Abkürzungen:

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.